



**Landwirtschaftliches Zentrum SG
Fachstelle Weinbau**

Gesuch zur Bewilligung einer Neuanpflanzung

Grundlagen:

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung [SR 916.140](#)) des Bundes
und die Landwirtschaftsverordnung ([sGS 610.11](#)) des Kantons St. Gallen

Name, Adresse, Telefonnummer des/r Gesuchstellers/in (Bewirtschafter/in oder
Grundeigentümer/in):

Name und Adresse des Grundeigentümers (wenn nicht Gesuchsteller/in):

Gemeinde: _____

Angaben zur Parzelle / Gesuchsfläche:

Parzellenummer (Grundbuch) _____

Flurname _____

Verwendete Weinbezeichnung¹⁾ _____

Gesuchsfläche in m² _____

Höhe über Meer, Meter oberkannt: _____ m unterkannt: _____ m

Exposition _____

Neigung in % _____ m² bis 29%

_____ m² 30-50%

_____ m² über 50%

1) Eintrag nur nötig, wenn Sie für den Wein eine kantonale Weinbezeichnung (z.B. Rosenberg) verwenden wollen.



Zustimmung und Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit

Datum/Unterschrift Gesuchsteller/in _____

Datum/Unterschrift Grundeigentümer/in _____

Beilagen:

Dem Gesuch ist ein Plan beizulegen, auf dem die betreffende Parzelle kennzeichnet ist und die vorgesehene Neuanpflanzung eingezeichnet wurde.

Weiter Hinweise:

- Vollständig ausgefüllte Bewilligungsgesuche mit den Beilagen sind einzureichen an

Landwirtschaftliches Zentrum SG
Fachstelle Weinbau
Rheinhofstrasse 11
9465 Salez
- Für die Erneuerung von Rebflächen ist keine Bewilligung erforderlich. Als Erneuerung gilt eine Wiederbepflanzung eines Grundstückes mit Reben nach höchstens zehn Jahren ohne Reben („Reben-Brache“). Pflanzungen nach mehr als zehn Jahren Reben-Brache gelten als Neupflanzungen; hier ist wiederum eine Bewilligung nötig.
- Sämtliche Bauvorhaben oder Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen (Landwirtschaftszone, Freihaltezone, Reservezone) sind von der zuständigen kantonalen Behörde als Baugesuch über die örtliche Baubehörde bewilligen zu lassen.
- Für die Behandlung des Gesuchs werden Gebühren erhoben.